

## **Zu Frage 43:**

### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die Kleine Anfrage Nr. 43 zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Enno Hagenah (GRÜNE)**

#### **Betr.: „Was wird aus der Transrapid-Teststrecke im Emsland?“**

Die Landesregierung sieht in der Magnetschwebbahntechnik weiterhin eine innovative Zukunftstechnologie, deren Erprobung und Anwendung sie in Deutschland und Europa wünscht.

Betreiber der Transrapid Versuchsanlage Emsland (TVE) ist die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG) mit Sitz in Ottobrunn. Für den Betrieb der TVE hat die IABG eine Außenstelle in Lathen eingerichtet. Die vom Fragesteller angeführte gesonderte GmbH für den Betrieb der TVE existiert nicht.

Auf der TVE werden Langzeit-Tests zur Sicherstellung des Entwicklungsstandes, zur weitergehenden Erprobung und zur Optimierung der verkehrlichen Anwendungen der Magnetschwebbahn-Technik durchgeführt. In Kooperation mit der Systemindustrie setzt der Bund zu diesem Zweck auf der TVE das so genannte „Weiterentwicklungsprogramm (WEP)“ um. Der Betrieb der TVE wird über Zuwendungen des Bundes sowie durch die Systemindustrie und den Betreiber finanziert. Eine finanzielle Förderung der Versuchsanlage durch das Land Niedersachsen erfolgte bisher nicht.

Dem Land obliegt nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr (Versuchsanlagengesetz) die Aufgabe der Genehmigung der Betriebsvorschriften für die TVE. Insoweit sind die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Genehmigungsbehörde und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Fachaufsichtsbehörde über die NLStBV tätig.

Im April dieses Jahres hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versuchsanlagengesetzes in den Bundesrat eingebracht. Ziel der im Mai dieses Jahres vom Bundesrat beschlossenen Initiative ist es zum einen, für entsprechende Versuchsanlagen bisher fehlende gesetzliche Regelungen über staatliche Überwachungsrechte und -pflichten zu schaffen. Zum anderen sollen aus Gründen der Effizienz und der Harmonisierung die inhaltlichen Anforderungen der gesetzlichen Regelungen für Versuchsanlagen an die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Anwenderstrecken im Magnetschwebbahnplanungs-gesetz (MBPIG), im Allgemeinen Magnetschwebbahngesetz (AMbG) und in der Magnetschwebbahn-Bau- und Betriebsordnung (MbBO) angepasst werden. Nach den genannten gesetzlichen Regelungen ist das Eisenbahn-Bundesamt Aufsichts-, Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde für Magnetschwebbahn-Anwenderstrecken. Wegen der dort konzentrierten Fachkompetenz für die Technik für den spurgeführten Verkehr sollen dem Eisenbahn-Bundesamt diese Zuständigkeiten auch bezüglich Magnetschwebbahn-Versuchsanlagen übertragen werden.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

#### **Zu 1.:**

Die Regelungen über die Beseitigung einer Versuchsanlage ergeben sich aus § 13 des Versuchsanlagengesetzes. Danach hat der Betreiber einer Versuchsanlage diese auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn er feststellt, dass der Erprobungszweck der Versuchsanlage entfallen ist oder die Versuchsanlage nicht anderweitig für öffentliche Zwecke benutzt wird. Die Rückbauverpflichtung für die TVE trifft in diesem Fall die IABG. Der Bund hat dafür die Finanzierung zugesagt.

Das Land hat die Entwicklung der Transrapid-Technologie auf der Versuchsanlage Emsland finanziell nicht gefördert. Es übt die ihm obliegenden, in der Vorbemerkung dargelegten Aufgaben nach dem Versuchsanla-

gengesetzt aus. Für das Land besteht keine gesetzliche Grundlage, die Industrie zur Fortführung bestimmter Vorhaben zu verpflichten.

Der Bund hat die Weiterentwicklung der Magnetschwebbahn-Technik und den Versuchsbetrieb in Lathen langjährig gefördert. Aus dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 1202 Titel 718 32 des Entwurfs zum Bundeshaushaltsplan 2009 geht hervor, dass die Systemindustrie verpflichtet ist, „nach vollständiger Durchführung des gesamten WEP Rückzahlungen an den Bund in Höhe der Entwicklungskosten zu leisten, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte und Erfindungen in einem Anwendungsfall nutzt oder Dritten zur Nutzung gestattet. Die Rückzahlungen der Systemindustrie müssen sich in einem ersten Anwendungsfall auf mindestens 50 Mio. und insgesamt auf 100 Millionen Euro belaufen“.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse – insbesondere keine Zuwendungsbescheide zwischen Bund und dem Betreiber/Industrie - vor, mit welchen Verpflichtungen für die Industrie der Bund die Förderung der TVE verbunden hat.

**Zu 2.:**

Nach Erkenntnissen der Landesregierung soll das WEP bis Ende Juni 2009 abgeschlossen werden. Es obliegt in erster Linie der Industrie und dem Betreiber, Konzepte für die Nutzung der Versuchsanlage nach Abschluss des WEP zu erarbeiten. Die Landesregierung setzt sich aktuell in Gesprächen mit dem Bund, der Industrie und dem Betreiber für den Weiterbetrieb der TVE ein.

**Zu 3.:**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.